



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 25.06.2026

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Carmen Hage, Amtsleitung, Amt 30
Vorlagennummer: 2026/30/075/1

TOP 5

Korrektur auf einheitliche Wertgrenzen in der Geschäftsordnung; Beschluss

Sachverhalt:

Im ursprünglichen Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurden die Wertgrenzen, die die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Oberbürgermeister, Ausschüsse und Stadtrat definieren, erhöht. Nach Vorberatung vor der Konstituierung wurden diese Erhöhungen für die Ausschüsse allerdings nicht einheitlich in die neue GeschO übernommen.

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte diese Änderung nicht mehr innerhalb der Verwaltung abgestimmt werden. Im Nachgang ergaben sich daraus viele Rückfragen und Hinweise auf Unklarheiten und sich teilweise ergebende Doppelzuständigkeiten, die die Regelung aus unserer Sicht nicht praktikabel machen.

Daher soll hiermit ein korrigierter, einheitlicher Vorschlag zur Regelung der Wertgrenzen auf den Weg gebracht werden.

Wir haben die Fraktionen dazu im Vorfeld über mögliche Bewertungskriterien zur Festlegung der Wertgrenzen informiert.

In Bezug auf die Abgrenzung zur laufenden Angelegenheit stellt sich die Lage wie folgt dar: Der bayerische Gemeindetag empfiehlt in seinem Geschäftsordnungsmuster die Grenze für die laufenden Angelegenheiten hinsichtlich der Vertragsschlüsse zwischen 6 – 8 EUR brutto je Einwohner zu bemessen. In unserem Fall würde dies eine Grenze zwischen 405.870 und 541.160 EUR ergeben (Einwohnerstand zum 31.12.2024 laut Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: 67.645).

Als weiteres Kriterium kann die Verbraucherpreisindexsteigerung herangezogen werden. Diese beträgt seit 01/2002 61,1 % - dies würde bei der bisher gültigen Wertgrenze i.H.v. 100.000 EUR eine neue Grenze von 161.100 EUR ergeben.

Der Durchschnittswert aus Indexsteigerung und Empfehlung des Geschäftsordnungsmusters würde 283.485 EUR betragen – hier böte sich u.E. eine Rundung auf entweder 250.000 EUR oder aber auf 300.000 EUR an. Diese Wertgrenze ist v.a. aus dringenden Erfordernissen der Entbürokratisierung zu empfehlen, wobei die Abgrenzung bei 250.000 EUR u.E. auch für überplanmäßige Mittelbereitstellungen etc. angemessen erscheint.

Hinsichtlich der Grenze zur Stadtratszuständigkeit der Ausschusskompetenz i.H.v. derzeit 500.000 EUR können wir folgendes mitteilen:

Es gibt hier keine Empfehlung des Gemeindetages.

Rechnet man die Steigerung des Verbraucherpreises hoch, so ergibt sich eine Grenze von 805.500 EUR.

Als Mittelweg würden wir nach bisheriger Vorabstimmung im Beirat eine Grenze zur Stadtratsentscheidung bei 750.000 EUR und eine einheitliche Zuständigkeit der Ausschüsse ab 250.000 € vorschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 18.06.2026.